

# Amtsgericht Idar-Oberstein

Vollstreckungsgericht

Az.: 11 K 27/23

Idar-Oberstein, 28.03.2025

## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 16.06.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>116, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Idar-Oberstein, Mainzer Straße 180, 55743 Idar-Oberstein</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mörschied

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Mörschied	Flur 18, Flurstück 291	Gebäude- und Freifläche Herrsteiner Straße 15	291	1444 BV 5

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

mit einem freistehenden Mehrfamilienhaus und einer Garage bebautes Grundstück;

**Verkehrswert:** 213.000,00 €

## Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.